

Gleichbehandlungsbericht

der Stadtwerke Lübbecke GmbH

und

der Netzgesellschaft Lübbecke mbH

für das Jahr 2019

vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten

Birgit McColl

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Der Netzbetrieb	4
1.1. Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum	4
1.2. Personelle Veränderungen	5
1.3. TSM-Zertifizierung	5
2. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes	6
2.1. Unbundling-Maßnahmen	6
2.1.1. Kommunikationsverhalten/Markenpolitik	6
2.1.2. Marktprozesse	6
2.1.3. Marktraumumstellung Gas	8
2.1.4. Marktstammdatenregister	8
2.1.5. IT-Berechtigungskonzept	8
2.1.6. Umsetzung IT-Sicherheitskatalog	9
2.1.7. Kalkulation Netzentgelte	9
2.1.8. Verpflichtung Dienstleister	10
2.1.9. Regelwerk	10
2.1.10. Datenschutz	10
2.1.11. Rentabilitätskontrolle	11
2.1.12. Gesellschafterversammlungen	12
2.1.13. Zählerablesekarten	12
2.1.14. Anschluss von Erzeugungsanlagen	12
2.1.15. Netzsicherheitsmanagement/Einspeisemanagement	12
2.1.16. Veröffentlichungspflichten der Netzgesellschaft	13
2.2. Begleitung von Projekten/Prozessprüfungen	14
2.2.1. Social Media	14
2.2.2. Prüfung NGL-Homepage	14
2.2.3. Zähl- und Messwesen	15
3. Gleichbehandlungsmanagement	16
3.1. Gleichbehandlungsprogramm	16
3.2. Gleichbehandlungsbeauftragte	16
3.2.1. Schulung der Gleichbehandlungsbeauftragten	16
3.2.2. Beratung und Vortragsrecht	16
3.2.3. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter	17
3.3. Schulungskonzept	18
3.3.1. Mitarbeiterschulung/-verpflichtung	18
3.4. Überwachungskonzept	18
4. Ausblick	19

Präambel

Bis zum 31.12.2014 unterlagen die Stadtwerke Lübecke GmbH (nachfolgend „Stadtwerke Lübecke“, „SWL“ oder „Muttersgesellschaft“ genannt) und ihre 100%ige Tochtergesellschaft, die Netzgesellschaft Lübecke mbH (nachfolgend „Netzgesellschaft Lübecke“ oder „NGL“ genannt), dem § 7a Abs. 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), wonach vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, an deren Netz unmittelbar oder mittelbar mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind, verpflichtet sind, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts (Gleichbehandlungsprogramm) festzulegen, den Mitarbeitern und der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und dessen Einhaltung durch eine natürliche oder juristische Person zu überwachen.

Seit dem 01.01.2015 sind die Stadtwerke Lübecke in rein kommunaler Trägerschaft, sodass die Konzernklausel nicht mehr greift und es sich um ein „De-minimis“-Unternehmen handelt. Da neben der informatorischen und buchhalterischen sowohl die organisatorische als auch die rechtliche Entflechtung bereits seit dem Jahr 2008 in den Unternehmen gelebt werden, wollen die Stadtwerke Lübecke und die Netzgesellschaft Lübecke daran festhalten und den eingeschlagenen Weg, insbesondere auch in der Außendarstellung gegenüber den Kunden, weiterverfolgen.

Der Gleichbehandlungsbericht für das Jahr 2019 wird – wie schon die Gleichbehandlungsberichte seit dem Jahr 2015 - auf freiwilliger Basis ohne gesetzliche Verpflichtung erstellt und an die Landesregulierungsbehörde übermittelt. Der Bericht umfasst den Zeitraum **01.01.2019 - 31.12.2019** und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Strom und Gas.¹

Der Bericht wird vorgelegt von Birgit McColl, der Gleichbehandlungsbeauftragten und Datenschutzkoordinatorin der SWL und der NGL, Gasstraße 1, 32312 Lübecke, Tel.: 05741 3460-12, E-Mail: birgit.mccoll@stadtwerke-luebecke.de und wird auf der Internetseite der Stadtwerke Lübecke

www.stadtwerke-luebecke.de/de/Fussnavigation-Links/Downloadcenter/ sowie auf der Internetseite der Netzgesellschaft Lübecke – www.netzgesellschaft-luebecke.de/unternehmen/gleichbehandlungsbericht – veröffentlicht.

¹ Aufgrund der aktuellen Entwicklung im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus wurde von der Bundesnetzagentur eine Fristverlängerung zur Vorlage des Gleichbehandlungsberichts bis zum 31.05.2020 gewährt.

Wurde in diesem Bericht bei einzelnen Bezeichnungen von Personen die männliche Form benutzt (z. B. „Mitarbeiter“), so wird diese geschlechtsneutral verwendet und gilt ebenfalls für die weiblichen oder diversen Angehörigen der vorgenannten Personengruppe.

1. Der Netzbetrieb

1.1. Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum

Die Netzgesellschaft Lübbecke hat als 100%ige Tochter der Stadtwerke Lübbecke die Netze der Stadtwerke Lübbecke gepachtet. Zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben gehören die Planung, Errichtung, der Betrieb, die Wartung, die Unterhaltung und der Ausbau der Verteilungsanlagen für Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und Telekommunikation einschließlich der Wahrnehmung dazugehöriger Aufgaben und Dienstleistungen.

Die Aufbauorganisation des Netzbetriebs umfasst die Bereiche: Netzbetrieb, Energiedienstleistung, Netzmanagement/Planung, Netzvertrieb. Veränderungen sind im Berichtszeitraum nicht erfolgt. Es ist beabsichtigt, im Folgejahr einen neuen Organisationsbereich „Netzplanung/Netzservice/grundzuständiger Messstellenbetrieb (gMSB)“ zu schaffen, der sich u. a. mit dem Rollout der modernen und intelligenten Messsysteme befasst. Für die Organisationseinheit ist bereits Ende 2019 ein neuer Teamleiter benannt worden.

Der Netzbetrieb befasst sich neben dem Betrieb des Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetzes mit den Strom- und Gasanlagen, dem Messstellenbetrieb und der Arbeitsvorbereitung. Energiedienstleistungen werden im Bereich der Wärmeanlagen, der Erdgastankstelle und im Netzservice übernommen. Im Bereich Netzmanagement/Planung werden Neu- und Ausbau sowie Investitionen und Instandhaltung der Netze geplant, festgelegt und freigegeben. Das Aufstellen des Wirtschaftsplanes und der Mittelfristplanung sowie das Umsetzen der genehmigten Wirtschaftsplanung in die detaillierte Maßnahmenplanung erfolgt durch den Netzbetreiber (NGL). Beim Netzvertrieb sind das Regulierungs-, das Energiedatenmanagement, das Vertragswesen sowie die Energiedienstleistung „Energiedatenportal für Einspeiser“ angesiedelt. Dienstleistend übernimmt die Netzgesellschaft Lübbecke Aufgaben im Bereich der Wassergewinnung für die Stadtwerke Lübbecke.

Kaufmännische Dienste (Shared Services), EDV-Dienstleistungen sowie Netzdienstleistungen wie Dokumentation und Zählermanagement werden von der Muttergesellschaft dienstleistend unter Beachtung der Unbundlingvorgaben wahrgenommen.

Die Netzgesellschaft Lübbecke ist entscheidungs- und handlungsfähig im Rahmen des internen und externen Regulierungsprozesses. Es ist sichergestellt, dass Personen mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber oder mit Letztentscheidungsbefugnis für wesentliche Netzbetreiberaufgaben dem Netzbetreiber angehören.

Das Organigramm liegt der Regulierungsbehörde vor.

Im Zusammenhang mit dem im Jahr 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende wurden im Berichtsjahr vorbereitende Maßnahmen ergriffen. Mit der Feststellung der Verfügbarkeit und technischen Möglichkeit des Einbaus intelligenter Messsysteme gemäß § 30 MsbG zum 17.02.2020 beginnt der Rollout der Smart-Meter.

1.2. Personelle Veränderungen

Ein Geschäftsführer ist mit den Leitungsaufgaben gem. § 7a Abs. (2) 1. EnWG betraut. Zum 1. August 2019 erfolgte die Einstellung eines Auszubildenden in der Netzgesellschaft. Derzeit sind somit 11 Mitarbeiter mit entsprechenden Arbeitsverträgen bei der NGL angestellt. Des Weiteren sind 7 Mitarbeiter sowie ein Auszubildender (bis zur bestandenen Prüfung) über die Personalgestellung der Muttergesellschaft für die Netzgesellschaft Lübbecke tätig.

1.3. TSM-Zertifizierung

Um die Sicherheit und Qualität der Dienstleistungen der Netzgesellschaft Lübbecke weiter zu erhöhen, hat sich die NGL dem strengen Zertifizierungsverfahren nach DVGW/VDE-Standard unterzogen. Durch das integrierte Technische Sicherheitsmanagement (TSM) ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Auf- und Ablauforganisation und die erforderliche Qualifikation des Personals gewährleistet. Die TSM-Zertifizierung hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Sie wird als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung anerkannt und hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. In einem Zertifizierungsaudit konnte im Jahr 2015 erneut bestätigt werden, dass die Prozesse der Netzgesellschaft Lübbecke die Forderungen des DVGW/VDE-Regelwerkes erfüllen. Das nächste Audit erfolgt im Jahr 2020.

2. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes

Das Gleichbehandlungsprogramm stellt Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes dar. Im vorliegenden Gleichbehandlungsbericht werden die Unbundling-Maßnahmen, die im Berichtszeitraum getroffen wurden, und Projekte, die von der Gleichbehandlungsbeauftragten begleitet wurden, aufgeführt.

2.1. Unbundling-Maßnahmen

2.1.1. Kommunikationsverhalten/Markenpolitik

Mit Einführung des § 7a Abs. 6 EnWG im August 2011 wurden Verteilernetzbetreiber verpflichtet „... in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Verteilernetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist.“

Auch wenn der § 7a Abs. 6 EnWG für „De-minimis“-Unternehmen nicht verpflichtend ist, wollen wir den einmal gewählten Pfad des unverwechselbaren Markenauftritts – wie bereits eingangs erwähnt - beibehalten und die klare Marktrolleentrennung einhalten.

Bereits seit dem 1. August 2017 tritt die Stadtwerke Lübbecke GmbH mit einem neu gestalteten Außenauftritt an die Öffentlichkeit. Im Jahr 2019 erfolgte das Relaunch des Außenauftritts der Netzgesellschaft Lübbecke, das bereits im Vorjahr vorbereitet worden ist. Insbesondere die Homepage der NGL wurde überarbeitet und erscheint seit Anfang des Jahres in neuem Layout. Die aktuellen Logos der Unternehmen wurden bereits im Vorjahresbericht dargestellt, deshalb wird an dieser Stelle darauf verzichtet. Die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes in Bezug auf die getrennte Markenpolitik werden hier vollumfänglich erfüllt.

2.1.2. Marktprozesse

Die Abwicklung von Prozessen zur Marktkommunikation erfolgt mit den Partnern diskriminierungsfrei und prozessidentisch auf Basis der entsprechenden Beschlüsse. Die Fristen zur vorgeschriebenen Formatumstellung im Rahmen der Marktkommunikation wurden eingehalten.

Im Einzelnen sind dies:

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK6-09-034 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM)
- BK6-12-153 „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“
- BK7-14-020 „Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas“ (GaBi Gas 2.0)
- BK6-16-200 / BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse zur Digitalisierung der Energiewende“
- BK6-17-042 „Anpassung der Standardverträge im Messwesen an die Erfordernisse zur Digitalisierung der Energiewende“
- Anbieten und Abschließen von Messstellenrahmenverträgen für moderne/intelligente Messeinrichtungen nach MsbG
- BK6-18-032 „Weitere Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2020 – Mako 2020““

Schwerpunkt im Jahr 2019 war die Vorbereitung und Umsetzung der neuen Regelungen zur „Mako 2020“, nachdem die sogenannten Interimsprozesse bis Ende 2019 befristet waren. Wichtige Bestandteile sind dabei die sternförmige Kommunikation zur Verteilung von Messwerten aus der Rolle des Messstellenbetreibers an die berechtigten Marktpartner, die Versendung von sogenannten Lieferscheinen in einem neuen Prozess oder die Vorbereitung von Stammdaten zur Verlagerung der Bilanzierungsverantwortung für Anlagen mit intelligenten Messsystemen (iMS) an den Übertragungsnetzbetreiber. Vom 29.11.19 bis zum 01.12.19 erfolgte ein kompletter Stopp der Marktkommunikation, um die Umstellung systemseitig vorzunehmen. Insgesamt kam es Ende 2019/Anfang 2020 zu einigen Komplikationen in der Umsetzung der neuen Mako 2020-Prozesse, unter anderem bedingt durch immer wieder neu hinzukommende Formatänderungen oder sonstige Anpassungen, die einen erheblichen manuellen Aufwand nach sich zogen. Dies auch und gerade bei anderen Marktpartnern. Die Anlaufschwierigkeiten zogen sich bis in das erste Quartal 2020.

2.1.3. Marktraumumstellung Gas

In Deutschland wird die sichere, verlässliche und wirtschaftliche Versorgung mit Erdgas durch zwei Gasarten gewährleistet, die sich vor allem durch ihren Methangehalt und den Brennwert unterscheiden: Erdgas L (low calorific gas – niedriger Brennwert) und Erdgas H (high calorific gas – hoher Brennwert). Wegen ihrer unterschiedlichen Erdgasbeschaffenheit fließen aus technischen und eichrechtlichen Gründen die beiden Gase durch getrennte Leitungssysteme. Weil die Förderung in den deutschen und niederländischen L-Gasfeldern kontinuierlich zurückgeht, wird das Erdgasnetz bis 2030 nach und nach auf das Erdgas H umgestellt.

Die Marktraumumstellung im Netzgebiet der Netzgesellschaft Lübbecke mbH ist nach dem Netzentwicklungsplan im Jahr 2025 vorgesehen. Eine Arbeitsgruppe wird sich mit dem Thema zukünftig befassen.

2.1.4. Marktstammdatenregister

Am 01. Juli 2017 ist die Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) in Kraft getreten. Mit dem Register wurde ein zentrales elektronisches Verzeichnis energiewirtschaftlicher Anlagendaten geschaffen; es erfasst seit dem 31.01.2019 alle wesentlichen Marktakteure sowie deren Stammdaten. Die Netzgesellschaft Lübbecke hat im Jahr 2018 ein Informationsschreiben an alle Anlagenbetreiber versendet, wobei auch die seitens der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Informationen beigefügt wurden. Im Mai 2019 wurden rund 600 Anlagenbetreiber erneut angeschrieben und informiert sowie der Link für die eigene Registrierung mitgeteilt. Die Nutzung des MaStR ist seitdem für die NGL bei der Betreuung und Bearbeitung der Einspeiseanlagen von wesentlicher Bedeutung.

2.1.5. IT-Berechtigungskonzept

Um die Unbundling-Konformität der IT-Umgebung zu gewährleisten, ist ein aktuelles Berechtigungskonzept notwendig. Der Systemadministrator wird entsprechend bei Personalveränderungen durch das Personalwesen in Kenntnis gesetzt. Im Berichtszeitraum wurden die Berechtigungen von Mitarbeitern bei einem internen Wechsel sowie beim Eintreten oder Ausscheiden zeitnah vergeben, angepasst bzw. gelöscht. Gleiches galt für den Einsatz von Zeitarbeitspersonal oder Praktikanten. Auch hier wurden die Berechtigungen entsprechend aktualisiert.

Neben der Dokumentation aus dem Active Directory des Windowsnetzwerkes wird ein Softwaretool für die Kontrolle der Berechtigungsstrukturen verwendet.

2.1.6. Umsetzung IT-Sicherheitskatalog

Kernforderung des von der Bundesnetzagentur (BNetzA) unter Beteiligung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten „IT-Sicherheitskatalogs“ gem. § 11 Abs. 1a EnWG ist die Etablierung eines Informationssicherheits-Management-Systems (ISMS) gemäß ISO 27001. Das ISMS soll den Informationsanforderungen Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität gerecht werden. Ein Mitarbeiter eines dienstleistenden, zertifizierten Unternehmens wurde der BNetzA als Ansprechpartner für IT-Sicherheit benannt. Für den Strom- und den Gasbereich wurde ein Antrag auf „Nichtanwendbarkeit“ bei der BNetzA gestellt, der im Jahr 2017 bestätigt wurde. Am 11.12.2018 wurde die verbindliche Erklärung des Netzbetreibers zur Betriebsführung (Netzführung) durch Dritte abgegeben und gegenüber der BNetzA mitgeteilt, dass sich an der Situation zur Betriebsführung durch Dritte nichts geändert hat und die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

2.1.7. Kalkulation Netzentgelte

Mit dem Prozess der Netznutzungsentgeltkalkulation ist ein externer Dienstleister beauftragt. Die Kalkulation erfolgt unter Zugrundelegung der Erlösobergrenzen der 3. Regulierungsperiode Strom und Gas gem. Anreizregulierungsverordnung (AnRegV).

Im Berichtszeitraum wurden die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt. Die endgültigen Netzentgelte 2019 wurden fristgerecht zum 01.01.2019 auf der Homepage der Netzgesellschaft Lübecke veröffentlicht. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2019 die vorläufigen Netzentgelte sowohl für das Stromverteilnetz als auch für das Gasverteilnetz am 11.10.2019 im Internet veröffentlicht. In Verbindung mit § 17 ARegV wurden die endgültigen Netzentgelte ermittelt und am 20.12.2019 für jeden einsehbar im Internet eingestellt.

Das nach § 120 EnWG in Verbindung mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) kalkulierte „Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte“ (§ 18 Abs. 2 StromNEV) wurde ebenfalls fristgerecht online gestellt.

Wie auch im Vorjahr konnte durch den Netzbetreiber bzw. den Dienstleister sichergestellt werden, dass die Entgeltbildung unbundlingkonform durchgeführt wird sowie die

Veröffentlichung der Preisblätter Netznutzungsentgelte (NNE) diskriminierungsfrei auf der Homepage erfolgt.

2.1.8. Verpflichtung Dienstleister

Externe Dienstleister, die für die Netzgesellschaft Lübbecke tätig sind, werden durch eine Erklärung auf die Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler und/oder wirtschaftlich vorteilhafter Informationen gemäß § 6a Abs. 1 und 2 EnWG verpflichtet. In wiederkehrenden Jahresverträgen werden die im Netz tätigen Dienstleister explizit auf die Einhaltung der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes verpflichtet. Bei Einzelaufträgen wird die Gleichbehandlungsbeauftragte informiert und von ihr die Verpflichtungserklärung für den Dienstleister erstellt.

Im Berichtsjahr wurden 2 neue Dienstleister verpflichtet.

2.1.9. Regelwerk

Für die Organisationssicherheit sowie die Festlegung von Prozessabläufen haben Regelwerke einen hohen Stellenwert. Neben dem zentral eingestellten „Organisationshandbuch“, auf das alle Mitarbeiter Zugriff haben, ist für die Mitarbeiter der Netzgesellschaft Lübbecke ein lesender Zugriff auf das „Technische Betriebshandbuch“ geschaffen worden, in dem neben technischen Richtlinien, Arbeitssicherheitsregeln auch Netzstandards verzeichnet sind. Die Kommunikation neuer Organisationsanweisungen und Informationen erfolgt zeitnah.

Eine Wissensdatenbank wird als Plattform für Prozessbeschreibungen und Arbeitsanweisungen genutzt und laufend ergänzt.

2.1.10. Datenschutz

Aufgrund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen im Netzbereich häufig auch die Unbundlingkonformität sicher, wobei die regulatorischen Unbundlinganforderungen gleichzeitig die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflusst.

Nachdem in 2018 der organisatorische und operative Rahmen für die Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) geschaffen wurde, stand 2019 der Übergang in den Regelprozess im Fokus.

Zu den Schwerpunktthemen im operativen Datenschutz gehörten im Berichtsjahr unter anderem:

- Erfüllung der Dokumentations- und Nachweispflichten zur Erhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- Schulung, Information und Verpflichtung der Mitarbeiter, Praktikanten und Betriebsfremde auf die EU-DSGVO.
- Erstellung und Veröffentlichung von Informationsblättern für verschiedene Prozesse, bei denen erstmalig personenbezogene Daten erhoben werden.
- Erstellen von Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten.
- Erstellung und Prüfung von vertraglichen Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung nebst der technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOM).
- Erstellung von Betriebsvereinbarungen und Organisationsanweisungen.

Von Seiten des Gesetzgebers wurde das 2. Anpassungsgesetz zur EU-DSGVO verabschiedet. Für den Netzbereich wurde damit auch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) an die EU-DSGVO angepasst. Das MsbG enthielt bereits in der bisherigen Fassung umfangreiche Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Netzbetrieb, insbesondere beim Einsatz von intelligenten Zählern. Mit der Anpassung auf die EU-DSGVO wurden diese Anforderungen an einen restriktiven Umgang mit personenbezogenen Daten im Netz nicht wesentlich geändert.

2.1.11. Rentabilitätskontrolle

Die Stadtwerke Lübbecke ist die 100%ige Gesellschafterin der Netzgesellschaft Lübbecke. Als Netzeigentümerin nimmt sie ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber dem Netzbetreiber wahr.

Da in den Gesellschafterversammlungen der Stadtwerke Lübbecke und Netzgesellschaft Lübbecke Personengleichheit besteht, werden die Sitzungsvorlagen mit einem entsprechenden Vermerk, dass die Information im Rahmen der Rentabilitätskontrolle erfolgt und nur zur Wahrnehmung der Rechte entsprechend § 7a Abs. 4 EnWG genutzt werden darf, versehen.

Der Geschäftsführer der Netzgesellschaft Lübbecke ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung der Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

2.1.12. Gesellschafterversammlungen

An den Gesellschafterversammlungen der Netzgesellschaft Lübbecke nehmen keine Mitarbeiter aus dem Vertriebsbereich teil. Sitzungsunterlagen für die Gesellschafter sind mit dem Hinweis gekennzeichnet, dass die Mitglieder der Gesellschafterversammlung verpflichtet sind, den § 6a EnWG und die daraus abgeleiteten Pflichten zur vertraulichen Behandlung wirtschaftlich sensibler bzw. vorteilhafter Informationen einzuhalten.

2.1.13. Zählerablesekarten

An die Kunden in verschiedenen Ortsteilen von Lübbecke sowie an Kunden der Netzgebiete Preußisch Oldendorf und Rahden wurden im Berichtsjahr wieder Zählerablesekarten versandt. Die Kunden des Vertriebs außerhalb des Netzgebietes der Netzgesellschaft Lübbecke wurden dabei von den Stadtwerken Lübbecke angeschrieben, während die Kunden innerhalb des Netzgebietes von der Netzgesellschaft Lübbecke gebeten wurden, ihre Zählerstände zu melden. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wurde frühzeitig vor Druck der Kundenbriefe, Zählerablesekarten und der Pressemitteilung mit eingebunden.

2.1.14. Anschluss von Erzeugungsanlagen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 47 EEG-Neuanlagen mit insgesamt 631 kWp ans Netz angeschlossen. Es konnte allen Anschlusswünschen diskriminierungsfrei entsprochen werden.

Betreibern von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 100 Kilowatt sind nach § 8 Abs. 1 KWK-Gesetz selbst zur Anbringung der Messeinrichtungen berechtigt. Die Anschlussbedingungen sind für alle Erzeuger gleich. Die Netzgesellschaft Lübbecke schreibt dem Betreiber nicht vor, wo die Messeinrichtung zu installieren ist.

2.1.15. Netzsicherheitsmanagement/Einspeisemanagement

Zur Erhaltung der Systemstabilität ist der Verteilernetzbetreiber (VNB) verpflichtet, die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) bzw. des vorgelagerten Netzbetreibers zu unterstützen. Somit ist der ÜNB berechtigt, den VNB in bestimmten kritischen Situationen anzuweisen, eine bestimmte Last in seinem Netz abzuschalten (§§ 13 und 14 EnWG). Im November 2018 hat der vorgelagerte Netzbetreiber der Netzgesellschaft Lübbecke mbH, die Westnetz GmbH, ihren nachgelagerten Netzbetreiber

treibern eine neue Kaskadierungsvereinbarung gemäß der VDE-Anwendungsregel 4140 zum 01.02.2019 angeboten. Die Netzgesellschaft Lübbecke hat zusammen mit einem Dienstleister, der für die Netzführung Strom zuständig ist, einen Handlungsleitfaden erarbeitet und am 12.02.2019 unterzeichnet. Der Handlungsleitfaden wird jährlich aktualisiert und für alle Beteiligten einsehbar im Betriebshandbuch eingestellt. Im Bedarfsfall werden danach vom Dienstleister Abschaltungen diskriminierungsfrei nach Leistung vorgenommen.

Auch zur Krisenvorsorge Gas wurde der Handlungsleitfaden (Stand: KoV X, 01.10.2018) im Berichtsjahr finalisiert und am 11.02.2019 unterzeichnet. Im Bedarfsfall erfolgt die Abschaltung diskriminierungsfrei nach Abschaltpotential und "Abschaltliste zur Umsetzung von Maßnahmen der Systemverantwortung gegenüber Letztverbrauchern im Engpassfall". Der Handlungsleitfaden ist im Betriebshandbuch eingestellt.

Im Berichtsjahr war eine Lastabschaltung nicht erforderlich.

Eine Leistungsreduzierung von EEG- und KWK-Anlagen erfolgt im Bedarfsfall nach sicherheitstechnischen Vorgaben. Eine Lastanpassung ist über die mit einer Fernwirktechnik oder mit einer Rundsteuertechnik ausgerüsteten EEG-Anlagen möglich.

2.1.16. Veröffentlichungspflichten der Netzgesellschaft

Die Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, werden von der Netzgesellschaft Lübbecke erfüllt. Der diskriminierungsfreie Zugang zu Netzinformationen wird damit für alle Marktteilnehmer sichergestellt.

2.2. Begleitung von Projekten/Prozessprüfungen

2.2.1. Social Media

Prüfungsgegenstand war Social Media (Facebook, Instagram, Twitter), die seit dem 01.09.2018 online gegangen sind. Die Prüfung erfolgte am 28.05.2019 unter Zugrundelegung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze III der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Anforderungen an die Markenpolitik und das Kommunikationsverhalten bei Verteilnetzbetreibern (§ 7a Abs. 6 EnWG) vom 16.07.2012. Der § 7 Abs. 6 EnWG ist seit seinem Inkrafttreten mit Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes am 04.08.2011 anzuwenden.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass Social Media nur auf der SWL-Homepage präsent ist und von zwei Mitarbeitern des Vertriebsteams gepflegt wird. Selektiv besteht die Möglichkeit zur Schaltung von Werbung durch die SWL, insgesamt werden insbesondere alltägliche Gegebenheiten, wie z. B. Blumensamen zum Säen einer Blumenwiese, Imker auf dem Wasserwerksgelände, Schmücken des Weihnachtsbaums im Kundencenter, Umlegung des Kundeneingangs aufgrund von Bauarbeiten u. a. veröffentlicht. Bei Bedarf werden auch netzseitige Themen und Bilder eingestellt. Die Prüfung ergab keine Beanstandung, da lediglich vertriebsseitig auf das integrierte Tochterunternehmen (NGL) verwiesen wird.

2.2.2. Prüfung NGL-Homepage

Das NGL-Website-Relaunch ist im Herbst 2019 erfolgt. Die Gleichbehandlungsbeauftragte überprüfte vorab die noch nicht veröffentlichte Website auf Unbundlingkonformität. Insbesondere wurden E-Mail-Adressen des Shared Service-Bereiches des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens (viEVU) hinsichtlich ihrer Zuordnung zum Netzbereich überprüft und angepasst. Die Gleichbehandlungsbeauftragte machte unter anderem darauf aufmerksam, dass nicht auf z. B. Förderprogramme des viEVU verwiesen werden darf, sondern hier eine neutrale Formulierung gewählt werden muss. In einem nachgelagerten Arbeitskreis wurden die einzelnen Vorschläge der Gleichbehandlungsbeauftragten besprochen und im Anschluss unbundlingkonform umgesetzt. Die neue Homepage der NGL wurde zum 15.10.2019 freigeschaltet.

2.2.3. Zähl- und Messwesen

Die Digitalisierung der Energiewende – und hier insbesondere das Herzstück des Gesetzes, das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) - stellt das Unternehmen vor neue Aufgaben.

Die Netzgesellschaft Lübbecke hat die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers (gMSB) übernommen und hat die Übernahme der Marktrolle fristgerecht bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) angezeigt. Das Preisblatt wurde von der Netzgesellschaft für die modernen Messeinrichtungen diskriminierungsfrei im Internet veröffentlicht. Die buchhalterische Trennung des grundzuständigen Messstellenbetriebs von den sonstigen regulierten Netzbetreiberaktivitäten wird seit 2019 berücksichtigt. Durch die buchhalterische Entflechtung wird gem. § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG die Unabhängigkeit des gMSB von anderen Tätigkeitsbereichen des Unternehmens gewährleistet. Für den neuen Geschäftsbereich wurden entsprechende Kostenstellen eingerichtet.

Im Berichtsjahr wurden weitere Arbeitsgesprächen zum Projekt „grundzuständigen Messtellenbetrieb - gMSB“ geführt, an denen zum Teil die Gleichbehandlungsbeauftragte zugegen war. In den Arbeitsgesprächen wurden (Test-)Prozesse, Ablauf und Informationen zum Zählerrollout besprochen und Verantwortlichkeiten festgelegt. Personen, die als Letztentscheider den grundzuständigen Messstellenbetrieb verantworten, sind bei der Netzgesellschaft Lübbecke mbH angestellt.

Ein „Drei-Monats-Schreiben“ an die Kunden, unter Unbundlinggesichtspunkten abgestimmt und entworfen, wurde nach Lieferung der ersten modernen Messeinrichtungen Ende Januar 2019 vor Einbau an die Kunden zur Information verschickt. Die Monteur mussten im 3. Quartal 2019 eine Schulung absolvieren, um die Zertifizierung zum „Sicheren Monteur“ (SiMon) zu erlangen. Damit die intelligenten Messsysteme nicht manipuliert werden können, sind zusätzliche Anforderungen wie die Gewährleistung einer „sicheren Lieferkette“ (SiLKe) zu berücksichtigen.

Für die vielfältigen Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Übernahme des gMSB stehen, insbesondere den Anforderungen an Datensicherheit und Datenschutz, wird mit einem Dienstleister zusammengearbeitet, der über einen Zertifikatsnachweis gem. § 25 MsbG verfügt und sich im Bereich Zähler- und Messwesen spezialisiert hat. Eine Verpflichtung des Dienstleisters zur Vertraulichkeit gem. § 6a EnWG liegt vor.

Neben der netzseitigen Stellung der Gateway-Administration durch den Dienstleister steht ein Wirtschaftsplanungstool für das Zähler- und Messwesen zur Verfügung.

3. Gleichbehandlungsmanagement

3.1. Gleichbehandlungsprogramm

Im Gleichbehandlungsprogramm (GBP) wurde im Berichtsjahr keine Anpassungen vorgenommen.

Da das GBP gleichermaßen sowohl für die Stadtwerke Lübecke als auch für die Netzgesellschaft Lübecke Gültigkeit hat, ist die aktuelle Version im Intranet der Unternehmen eingestellt. Mit seinen Inhalten stellt es eine arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung dar.

Im GBP wird auf den Speicherort hingewiesen.

3.2. Gleichbehandlungsbeauftragte

Frau Birgit McColl nahm auch im Berichtszeitraum die Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten wahr. Neben der Projektassistenz für die Geschäftsleitung der Stadtwerke Lübecke ist Frau McColl als Datenschutzkoordinatorin sowohl für die SWL als auch für die NGL tätig.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist jedem Mitarbeiter bekannt und bei Anwesenheit ständig persönlich, telefonisch oder per E-Mail zu erreichen.

3.2.1. Schulung der Gleichbehandlungsbeauftragten

Die Gleichbehandlungsbeauftragte nahm im Berichtszeitraum an verschiedenen Informationsveranstaltungen der Verbände teil, an denen auch Referenten der BNetzA zugegen waren.

27.02.2019 BDEW-Informationstag in Köln - Der Bericht 2018

26./27.09.2019 Erfahrungsaustausch für GBB in Bonn

3.2.2. Beratung und Vortragsrecht

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat aufgrund der Stellenzuordnung als Stabstelle der Geschäftsleitung der Stadtwerke Lübecke ein direktes Vortragsrecht bei der Ge-

schäftsführung beider Unternehmen. Aktuelle Fragestellungen werden deshalb möglichst zeitnah erörtert. Die Berichterstattung erfolgt überwiegend anlassbezogen.

In den monatlichen Besprechungen der kaufmännischen Mitarbeiter der Stadtwerke Lübecke gibt die Gleichbehandlungsbeauftragte Hinweise und Anregungen zum unbundlingkonformen Verhalten, Markenauftritt sowie zu aktuellen Gleichbehandlungsthemen. An den Besprechungen nehmen in der Regel sowohl der Geschäftsführer als auch die kaufmännische Leiterin der Stadtwerke Lübecke teil.

Über die kaufmännischen Besprechungen werden Protokolle angefertigt und den Beteiligten zur Verfügung gestellt.

Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm werden unverzüglich den Geschäftsführungen mitgeteilt und mit diesen erörtert. Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm wurden im Berichtsjahr nicht festgestellt.

3.2.3. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist bei Anwesenheit jederzeit für Mitarbeiter ansprechbar. Die Ansprache erfolgt bei Bedarf persönlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege. Festgelegte Sprechzeiten gibt es nicht.

Auch im Berichtszeitraum gab es verschiedene Fragen und Hinweise, die an die Gleichbehandlungsbeauftragte gerichtet wurden.

Den Mitarbeitern ist bekannt, dass die Gleichbehandlungsbeauftragte das Recht der Einsichtnahme in alle Daten und Informationen hat. Ebenfalls ist den Mitarbeitern bewusst, dass die Gleichbehandlungsbeauftragte bei ihrer Aufgabenerfüllung durch alle Bereiche in den Unternehmen zu unterstützen ist.

Beschwerden von Mitarbeitern sowie Hinweise auf mögliche Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm können der Gleichbehandlungsbeauftragten jederzeit mitgeteilt werden. Im Berichtszeitraum erfolgten keine Meldungen von Verstößen.

3.3. Schulungskonzept

3.3.1. Mitarbeiterschulung/-verpflichtung

Bei Neueinstellungen wird die Gleichbehandlungsbeauftragte regelmäßig durch die Personalabteilung informiert. Die Mitarbeiter werden von der Gleichbehandlungsbeauftragten auf das Gleichbehandlungsprogramm nebst Organisationsanweisung geschult und verpflichtet. Auf die Wahrung der Vertraulichkeit im Umgang mit wirtschaftlich sensiblen und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen und Daten gem. § 6 a EnWG wird dabei im Speziellen hingewiesen. Bestätigt wird die Schulung ebenfalls durch eine Unterschrift der Mitarbeiter. In den Schulungen wird auf den Speicherort des Gleichbehandlungsprogramms hingewiesen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 10 Mitarbeiter durch die Gleichbehandlungsbeauftragte geschult.

3.4. Überwachungskonzept

Das Überwachungskonzept besteht aus verschiedenen Bereichen:

- Prüfung des Informationsmanagements (u. a. Berechtigungen)
- Projektbegleitung (Beratung von Projektgruppen)
- Prozessanalyse (Prüfung von Prozessen mit Diskriminierungspotenzial)
- Bearbeitung von Hinweisen

Die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt stichprobenartig und aufgrund organisatorischer Änderungen und Anforderungen. Welche Maßnahmen durchgeführt wurden, sind unter Punkt 2.2. aufgeführt.

Hinweise auf Verstöße erhielt die Gleichbehandlungsbeauftragte nicht. Sanktionen wurden nicht veranlasst.

4. Ausblick

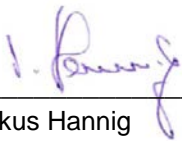
Die aktuellen Entwicklungen im Rahmen der Umsetzung der Digitalisierung der Energiewende und die damit verbundene Rolle des Netzbetreibers als grundzuständiger Messstellenbetreiber werden durch die Gleichbehandlungsbeauftragte weiter begleitet. Die Pflicht zum Rollout für intelligente Messsysteme gemäß Markterklärung vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vom 31.01.2020 ist zum 17.02.2020 gestartet. Entsprechend den Anforderungen der Gleichbehandlung soll die Umsetzung transparent und diskriminierungsfrei von statten gehen.

In 2020 werden die im vorliegenden Bericht beschriebenen regelmäßigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Unbundlingkonformität fortgesetzt.

Lübbecke, 12. Mai 2020



Birgit McColl
Gleichbehandlungsbeauftragte/
Datenschutzkoordinatorin



Markus Hannig
Geschäftsführer
Stadtwerke Lübbecke GmbH



Siegfried Lang
Geschäftsführer
Netzgesellschaft Lübbecke mbH